

Aktualisierung der Entsprechenserklärung vom Dezember 2014

Vorstand und Aufsichtsrat der mybet Holding SE haben im Dezember 2014 zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex folgende Erklärung abgegeben:

„ Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der mybet Holding SE gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 Aktiengesetz verpflichtet, jährlich eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten „Deutschen Corporate Governance Kodex“ abzugeben.

Vorstand und Aufsichtsrat der mybet Holding SE erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ seit der letzten Erklärung im Dezember 2013 und Aktualisierung im April 2014 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

1. D&O Versicherung:

Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht in Ziffer 3.8 Abs. 3 vor, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung auch für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung für den Aufsichtsrat vereinbart werden soll.

Die D&O-Versicherung enthält für den Aufsichtsrat keinen Selbstbehalt.

Die abgeschlossene Versicherung gewährt keinen Versicherungsschutz für vorsätzliche Pflichtverletzungen der versicherten Personen; Versicherungsschutz wird ausschließlich für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen gewährt. Nur für fahrlässiges Handeln käme daher ein Selbstbehalt in Betracht. Die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft werden sorgfältig ausgewählt und verfügen über Verantwortungsbewusstsein und unternehmerische Erfahrung. Die Vereinbarung eines Selbsthalts würde Verantwortungsbewusstsein, Sorgfalt und Motivation nicht erhöhen. Zu berücksichtigen ist hierbei ferner, dass die feste Vergütung für den Aufsichtsrat so moderat bemessen ist, dass die Vereinbarung eines Selbsthalts in Höhe von 10 Prozent die Sorgfalt der Aufsichtsratsmitglieder nicht zusätzlich erhöhen würde. Die Gesellschaft hält daher die Vereinbarung eines Selbsthalts für den Aufsichtsrat für nicht für sachgerecht.

§ 93 Abs. 2 Satz 3 AktG wird entsprochen.

2. Aufgaben des Vorstands:

Gemäß Ziffer 4.1.5. des Kodex soll der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine

angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Es gibt derzeit keine personalpolitische Richtlinie des Vorstands, die die oben genannten Ziele beinhaltet. Bei der Besetzung von Führungspositionen wird allein nach Sachverstand und Kompetenz entschieden. Derzeit sind einige Führungspositionen im Unternehmen mit Frauen besetzt und bei der Neubesetzung von Positionen wird auf Vielfalt geachtet.

3. Gemäß Ziffer 4.2.1 Abs. 1 S. 1 DCGK soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen. Das kurzfristige Ausscheiden beider Vorstandsmitglieder Ende 2013 hat dazu geführt, dass die Gesellschaft in der Zeit bis zum 15. November 2014 von einem Alleinvorstand geführt wurde. Der Aufsichtsrat hat zum 15. November 2014 die Position des Finanzvorstands ebenfalls neu besetzt; damit wird der Empfehlung nunmehr wieder entsprochen.
4. Offenlegung der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat:
Vorstand und Aufsichtsrat berichten in der gemäß den Ziffern 4.2.3 – 4.2.5 sowie 5.4.6 des Kodex geforderte Detailtiefe über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Die neue Empfehlung des Kodex (Ziffer 4.2.2 Abs. 2 S. 3) verpflichtet den Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung zu berücksichtigen. Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Vergütung der neuen Vorstandsmitglieder größten Wert auf Vergütungsregeln gelegt, die der wirtschaftlich-finanziellen Situation der Gesellschaft angemessen sind. Eine explizite Relation zur Vergütung der Führungskräfte im Unternehmen wurde nicht gebildet.

Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen (Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 2 DCGK). Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 sollen variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung tragen.

Bei den Dienstverträgen mit den neuen Vorstandsmitgliedern hat der Aufsichtsrat den Schwerpunkt der Incentivierung auf die langfristige variable Vergütung gelegt in Form von Phantom Stocks mit gestaffelter Ausgabe und mehrjähriger Haltefrist; daneben gibt es aber auch eine variable Vergütungskomponente mit einjähriger Bemessungsgrundlage, ausgerichtet am EBIT. Die Verträge mit den neuen Vorstandsmitgliedern sehen eine Begrenzung (Cap) der variablen Vergütung vor.

Der Aufsichtsrat hält die Vergütung des Vorstands trotz der vorstehend genannten geringfügigen Abweichungen vom Kodex, die bei den Verträgen mit den neuen Vorstandsmitgliedern deutlich begrenzt wurden, für angemessen.

Gemäß Ziffer 5.4.6. soll bei der Aufsichtsratsvergütung auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden. Die Hauptversammlung im Jahr 2014 hat zunächst die Vergütung für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz besonders berücksichtigt. Die Arbeit in den Ausschüssen findet derzeit keine besondere Berücksichtigung. Der Aufsichtsrat erhält neben einer festen Vergütung auch eine erfolgsorientierte Verfügung, die sich am erreichten EBIT der Gesellschaft orientiert und damit nur mittelbar auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist. Die Gesellschaft hält die derzeitige Vergütungsstruktur für den Aufsichtsrat nach wie vor für angemessen.

5. Nachfolgeplanung, Diversity und Altersgrenze für Vorstandsmitglieder:
Gemäß Ziffer 5.1.2 soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity), insbesondere eine angemessenen Berücksichtigung von Frauen achten und mit dem Vorstand, diesen betreffend, für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Der Aufsichtsrat entscheidet bei der Besetzung des Vorstands allein nach Sachverstand und Kompetenz.
Eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand und den Aufsichtsrat besteht derzeit nicht.
Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.1.2 Absatz 2 die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder sowie in Ziffer 5.4.1 die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Bei der mybet Holding SE bestehen für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keine Altersgrenzen und solche werden auch nicht als sinnvoll erachtet.
6. Bildung von Ausschüssen (Ziffer 5.3)
Nach dem Ausscheiden zweier Aufsichtsratsmitglieder aus dem Gremium Ende 2013 sind die gebildeten Ausschüsse auf Ebene der Gesellschaft bis zur Hauptversammlung am 05. Juni 2014 sämtlich als nicht-beschließende Ausschüsse geführt worden. Der Aufsichtsrat hat bis zu seiner Ergänzung auf die satzungsmäßig vorgesehene Zahl die Aufgabe der Ausschüsse im Plenum wahrgenommen. Nach seiner Ergänzung auf die satzungsmäßig vorgesehene Zahl wird den Kodexempfehlungen in Ziff. 5.3 wieder entsprochen.
7. Zusammensetzung des Aufsichtsrats
Der Aufsichtsrat hat bislang keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung entsprechend der Empfehlung in Ziffer 5.4.1. festgelegt. Der Aufsichtsrat entscheidet bei seinen Personalvorschlägen allein nach Sachverstand und Kompetenz. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats ist die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig.

Die vorgenannte Erklärung vom Dezember 2014 wird von Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund aktueller Ereignisse hinsichtlich Kodex Ziffer 6.4 und 7.1.2 wie folgt aktualisiert:

8. Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u.a. Geschäftsbericht) sollen entsprechend der Empfehlung in Ziffer 6.4 in einem „Finanzkalender“ mit ausreichend Zeitvorlauf publiziert werden. Ferner soll der Konzernabschluss entsprechend der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein. Der Termin zur Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses und des Geschäftsberichts musste Ende März 2015 kurzfristig auf den April 2015 verschoben werden. Der aktualisierte Finanzkalender konnte daher nicht mit ausreichend Zeitvorlauf publiziert werden. Außerdem konnte der Konzernabschluss erst später als 90 Tage nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden. Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrats handelt es sich um eine einmalige Verzögerung. Zukünftig soll den vorstehenden Empfehlungen wieder uneingeschränkt entsprochen werden.

mybet Holding SE

Kiel/Hamburg, im April 2015

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat